

6044/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Povysil und Kollegen haben am 19. Mai 1999 unter der Nr. 6298/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Filmförderung gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Das Österreichische Filminstitut vergibt seine Förderungsmittel auf der Grundlage der vom Kuratorium des Österreichischen Filminstituts festgelegten Förderungsrichtlinien. Die Höhe der Mittel, die zuerkannt werden, richtet sich nach den anerkannten Herstellungskosten, dem Finanzierungsplan sowie nach den dem Österreichischen Filminstitut zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Darüber hinaus sind Höchst- und Richtsätze bei diversen Förderungssparten zu beachten.

Zu Frage 2:

Die Auswahl der Förderungswerber und Projekte erfolgt zunächst auf der Grundlage von § 2 des Filmförderungsgesetzes, in dem Ziele und Förderungsgegenstand definiert sind. Primäres Ziel der Filmförderung ist es, unter

anderem die Herstellung, die Verbreitung und Verwertung österreichischer Filme zu unterstützen. Gegenstand der Förderung sind insbesondere die Konzept - und Drehbucherstellung, die Projektentwicklung eigenproduzierter Filme sowie Koproduktionen, Verleih und Vertrieb.

Darüber hinaus wird die ausreichende Qualifikation der Förderungswerber anhand der bisherigen filmberuflichen Tätigkeit beurteilt.

Zu Frage 3:

Ja. Die Auswahlkriterien sind im Gesetz ausreichend definiert. Förderungs - entscheidungen werden schriftlich begründet; die angewendeten Kriterien der Vergabe oder der Ablehnung von Förderungen sind daher jederzeit nachvoll - ziehbar.

Zu Frage 4:

Die Auswahlkommission hat die Aufgabe, jene Projekte nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel zu fördern, die dem Filmförderungsgesetz und den Förderungsrichtlinien entsprechen.

Die Genehmigung von Förderungen, deren Förderungssumme bei Förderungen nach dem Projektprinzip im Einzelfall 10 v.H. , bei Kumulation nach dem Erfolgs - und dem Projektprinzip im Einzelfall 15 v.H. der im jeweiligen Jahres - voranschlag ausgewiesenen Mittel übersteigt, erfolgt durch das Kuratorium.

Zu Frage 5:

Dazu verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 2.

Zu Frage 6:

Für die Ablehnung von Förderungen sind insbesondere folgende Gründe maßgebend:

- Das Projekt hat den Zielen der Filmförderung nicht entsprochen.
- Die Qualität des Vorhabens war in inhaltlicher und/oder produktions - wirtschaftlicher Hinsicht nicht gegeben.
- Die Qualifikation des/der Förderungswerbers(in) war nicht entsprechend.
- Die Förderungsvoraussetzungen wurden nicht erfüllt.

Die einzelnen Förderungssparten werden folgendermaßen aufgeschlüsselt:

	beantragt	gefördert	nicht gefördert
Treatmenterstellung	28	9	19
Drehbucherstellung	65	12	53
Drehbuchentwicklung im Team	20	8	12
Projektentwicklung	31	6	25
Produktionsvorbereitung	2	2	
Herstellung	50	34	16
davon		11	
Überschreitungsreserve		4	
Aufstockung			
Förderungszusagen aus Vorjahren			
Ausfallhaftung		1	
Kofinanzierungen	2	2	
Kinostarts,	31	27	4
Festivalteilnahmen gemeinschaftl.	6	6	
Präsentationen			
Berufl. Weiterbildung	6	6	
Strukturverbessernde Maßnahmen	5	3	2
Referenzfilmförderung	4	2	2

Zu Frage 7:

Die widmungsgemäße Verwendung der Mittel wird im Sinne einer begleitenden Kontrolle geprüft. Ferner ist nach Fertigstellung eines geförderten Filmes und jedenfalls vor Inanspruchnahme der letzten Teilzahlung auf die Förderungs - mittel dem Österreichischen Filminstitut eine technisch einwandfreie kombi - nierte Kinokopie vorzuführen. Spätestens 6 Monate nach Erhalt der letzten Teilzahlung der Förderungsmittel ist eine Endabrechnung anhand saldierter Originalbelege einschließlich der dazugehörenden Kontoauszüge zu über - geben. Diese Unterlagen haben sich auf alle mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben des Förderungs - empfängers zu beziehen.

Zu Frage 8:

Zunächst ist festzuhalten, daß zwischen dem Zeitpunkt der Förderungszusage und der ersten öffentlichen Aufführung üblicherweise ein Zeitraum von über einem bis zu zwei Jahren liegt.

Ein flüchtiger Zug nach dem Orient	Vor Fertigstellung
Suzie Washington	27.03.1998
Helden in Tirol	02.10.1998
Way out	Vor Kinostart
Comedian Harmonists	25.12.1997
Beastie Girl	15.05.1998
Laura	TV Film, wurde bereits ausgestrahlt
Im Schwimmen zwei Vögel	12.11.1997
Nordrand	Vor Fertigstellung
Der Umweg	Zurückgezogen
Alma TV Film,	wurde bereits ausgestrahlt

Ceija Stojka	Vor Kinostart
Alles bunt und wunderbar	23.10.1998
Escort Service	Zurückgezogen
Sunrise	Zurückgezogen
Daydream Nation oder die Kunst zu fliehen	Vor Fertigstellung
Die totale Therapie	04.04.1997
Rest in Pieces	25.09.1998
Der Schatz der vom Himmel fiel	Vor Kinostart
Eine fast perfekte Scheidung	06.02.1998
Schule fürs Sterben	Zurückgezogen
Winter	Zurückgezogen
Die Schuld der Liebe	16.01.1998
Funny Games	11.09.1997
Höhere Gewalt	11.07.1997
Exit II	18.04.1995
Drei Herren	20.11.1998
Das Siegel	17.04.1998
Die drei Posträuber	18.12.1998
Wolfzeit	Zurückgezogen
Jedermanns Fest	In Fertigstellung

Zu Frage 9:

Die Förderung des Filmes „Jedermann Fest“ mit Stand Juni 1999 betrug:

Österreichisches Filminstitut	S 10,5 Millionen
Wr. Filmfinanzierungsfonds	S 15,0 Millionen
ORF Film-TV Abkommen	S 19,0 Millionen
Eurimages	S 4,8 Millionen.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Dreharbeiten wurden am 23. April 1999 abgeschlossen, derzeit ist der Film - schnitt im Gange.

Endgültiger Fertigstellungstermin (Kinoserienkopie) ist der 8. März 2000. Der Prozeß der Einigung zwischen Produktion und Regie über die Fertigstellung des Filmes dauerte vom Frühjahr 1997 bis Dezember 1998. Im Frühjahr 1998 fanden ergänzende Dreharbeiten statt. Die massive Verzögerung der Fertigstellung ist auf urheberrechtliche Probleme - Recht auf Fertigstellung durch die Produktion gegenüber „Director's Cut“ - rückführbar.

Zu Frage 12:

Das Kuratorium des Österreichischen Filminstituts hat im Frühjahr 1998 eine Richtlinienbestimmung beschlossen, die als Reaktion auf den Produktions - verlauf von „Jedermanns Fest“ zu sehen ist. Demgemäß sind Aufwendungen für eine branchenübliche Fertigstellungsversicherung grundsätzlich als Projektkosten anzuerkennen. Bei Koproduktionen mit Gesamtkosten von über 30 Millionen Schilling ist eine Fertigstellungsversicherung nach Bond - Regeln jedenfalls vorzusehen, es sei denn, alle an der Koproduktion Beteiligten (Produzenten, Finanziers) vereinbaren eine andere taugliche Art der Besicherung.